



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. Februar 2020

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen PA. 0405/0001
bei Antwort bitte angeben

Dr. Christine Riesner
Telefon 0211 855-3323
Telefax 0211 855-
christine.riesner@mags.nrw.de

-ausschließlich per Email-

Erlass zur Praxisanleitung nach dem PflBG

Eine der wesentlichen neuen Regelungen des Pflegeberufgesetzes und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung stellt die Praxisanleitung dar. Erstmals wird die konkret zu leistende Anleitungszeit definiert. Ebenso wird neben den Angaben zu den Voraussetzungen zur Befähigung als Praxisanleitung auch eine Fortbildungsverpflichtung normiert. Diese Festlegungen finden dann auch eine Entsprechung in der Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz. Die Aufwendungen für die Praxisanleitungen sind in den verhandelten Pauschalen enthalten.

Nach § 49 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) bestimmen die Länder die zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes zuständigen Behörden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Behördenzuständigkeiten in § 1 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe, in der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung sowie in § 6 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) bestimmt. Für die Praxisanleitung sind die Regelungen zur Zuständigkeit in dem novellierten § 6 Absatz 2 der ZustVO HB maßgeblich. Demnach ist die Bezirksregierung die zuständige Behörde

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

für die Durchführung des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 21 vom 1.10.2019 Seite 589 bis 600).

Zu den Überwachungs- und Sicherstellungsaufgaben der Bezirksregierungen zählen folgende Verfahren:

— **Qualifikation der Praxisanleitenden während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und des Vertiefungseinsatzes:**

1. Die Bezirksregierungen prüfen die Qualifikation der Praxisanleitungen gemäß den rechtlichen Vorgaben.

— *Die Praxisanleitung erfolgt in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG (Pflegefachfrau, Pflegefachmann), § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 PflBG (Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin / Altenpfleger) oder nach § 64 PflBG (Fortgeltung der Berufsbezeichnung) in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 PflAPrV verfügen (berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich). Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV).*

1.1. Die Bezirksregierungen überprüfen in dem für sie zuständigen Regierungsbezirk alle Praxisanleitungen nach § 7 Abs. 1 PflBG entsprechend der aufgeführten Vorgaben und bestätigen die Befähigung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. ge-

genüber der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung. Hierzu findet ein dauerhafter direkter Kontakt zwischen Trägern und Beteiligten der praktischen Ausbildung und der zuständigen Bezirksregierung statt. Über die Pflegeschulen sollte an die erstmalig beteiligten Einrichtungen der praktischen Ausbildung eine entsprechende Anforderung der Bezirksregierung ergehen. Nähere Bestimmungen zu einem einheitlichen Verfahren stimmen die Bezirksregierungen untereinander und mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium ab.

1.2. Als Weiterbildungsstätten zur Durchführung einer Zusatzqualifizierung Praxisanleitung von 300 Stunden gelten insbesondere staatlich anerkannte pflegerische Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten sowie einschlägige Hochschulen. An Hochschulen kann die Weiterbildung zur Praxisanleitung in den Studienplan integriert werden. Die Zusatzqualifizierung Praxisanleitung von 300 Stunden wird dann innerhalb des Studiums erworben. Die Weiterbildungsstätten und die Hochschulen müssen ein entsprechendes Weiterbildungszertifikat ausstellen.

1.3. Für Nordrhein-Westfalen gilt weiterhin, dass Weiterbildungsstätten zur Durchführung der Weiterbildung Praxisanleitung keiner gesonderten staatlichen Anerkennung bedürfen. Die Weiterbildungszertifikate sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name der Weiterbildungsstätte inklusive Adressdaten, Name und Geburtsdatum des Teilnehmenden, Zeitraum der Weiterbildung Praxisanleitung, Auflistung der Weiterbildungsmodule mit Stundenverteilung, Unterschrift zur rechtskräftigen Bestätigung der erfolgreich abgeleiteten Weiterbildung Praxisanleitung.

1.4. Kommt es zur Nichterfüllung der Anforderung einer Praxisanleitung von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 3, so wird die zuständige Bezirksregierung auf Veranlassung des Trägers der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschule tätig. Für den Nachweis der gesetzlich geforderten Anleitungszeit von 10 Prozent ist der Ausbildungsnachweis nach § 17 Nr. 3 maßgeblich. Das Tätigwerden der Bezirksregierung richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes.

Qualifikation der Praxisanleitenden während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung:

Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV).

1.5. Hier handelt es sich um eine Sollvorschrift. Die Bezirksregierungen erfassen auch diesen Personenkreis mit Qualifikation und ggf. vorliegenden Anleitungsbefähigungen. Eine Befähigungsprüfung zur Praxisanleitung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

2. Bestandsschutz der Praxisanleitenden

Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird

diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt (§ 4 Absatz 3 Satz 2 PflAPrV).

Seite 5 von 6

- 2.1. Als Bestandteil des Befähigungsverfahrens nach Punkt 1.1 werden ebenfalls Praxisanleitungen erfasst, die unter den Bestandschutz fallen.

3. Fortbildungspflicht der Praxisanleitungen

Die Praxisanleitungen in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 weisen kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach (§ 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV)

- 3.1. Die Bezirksregierungen überprüfen die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung für Praxisanleitungen. Zur Fortbildungsverpflichtung gelten folgende Vorgaben:

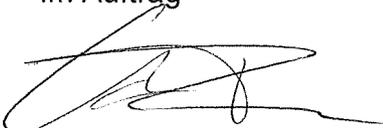
- 3.1.1. Die Fortbildungszeit von 24 Stunden kann in der Regel in maximal 4 Veranstaltungen aufgeteilt werden. Dabei ist ein Nachweis zu erbringen, der Inhalt und Umfang der Fortbildung belegt. Überschreitungen der 24 Stunden Fortbildungszeit können nicht auf die Fortbildungsverpflichtung kommender Jahre übertragen werden.

- 3.1.2. Die Fortbildungen können berufspädagogische, berufsfachliche und berufspolitische Inhalte haben. Berufspädagogische Fortbildungen müssen mindestens 12 Fortbildungsstunden einnehmen.

- 3.1.3. Veranstaltungen, die zum Zweck der Koordinierung der Praxisanleitung innerhalb einer Einrichtung, im Kooperationsverbund oder mit der Pflegeschule durchgeführt werden, können nicht als Fortbildung angerechnet werden.

- 3.1.4. Die Fortbildungsverpflichtung von 24 Stunden muss innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. Es gilt der Nachweiszeitraum vom 15.06. des Jahres bis 14.06. des Folgejahres beginnend mit dem 15.06.2020. Abweichend hiervon können Fortbildungen, die innerhalb der ersten zwei Monate des Folgejahres abgeleistet werden, zum Nachweis der Fortbildungsverpflichtung des Vorgängerjahres eingereicht werden.
- 3.1.5. Übernimmt eine Praxisanleitung ihre Aufgabe unterjährig, sind bezogen auf das Jahr (vgl. 3.1.4) anteilige Fortbildungsstunden nachzuweisen.
- 3.1.6. Kann die Fortbildungsverpflichtung von 24 Stunden eines Jahres (vgl. 3.1.4) bis Ablauf des zweiten Monats des Folgejahres nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Meldung an den Arbeitgeber, d.h. an den Träger der Ausbildung oder an die Geschäftsführung der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung und an die Pflegeschule, dass die Befähigung der Praxisanleitung erloschen ist.
- 3.1.7. Die zuständige Bezirksregierung kann bei längeren Abwesenheiten beispielsweise aufgrund einer Erkrankung oder Mutterschutz / Elternzeit oder bei besonderen Härtefällen im Einzelfall längere Fristen für Nachweise genehmigen. Die Nachweispflicht obliegt dem in 3.1.6 genannten Arbeitgeber.

Im Auftrag



Dr. Christine Riesner